

## A b s c h r i f t

An das  
Bundesministerium für Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8580  
Fax: 01/53441-8529  
[www.lk-oe.at](http://www.lk-oe.at)  
[sozial@lk-oe.at](mailto:sozial@lk-oe.at)

Mag. Ulrike Österreicher  
DW: 8583  
[u.oesterreicher@lk-oe.at](mailto:u.oesterreicher@lk-oe.at)  
GZ: V/2-052008/A-59

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BP GG) geändert wird, sowie einer Verordnung des Bundesministers für Soziales und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz (Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz – EinstV) geändert wird**

**GZ: BMSK-40101/0011-IV/4/2008**

Wien, 24. Juni 2008

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, dem Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz zum vorliegenden Entwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

### Zu Z 1, 2 sowie 6

Die Landwirtschaftskammer Österreich begrüßt die Verankerung von gesetzlichen Grundlagen für Pauschalwerte zur Berücksichtigung der pflegeerschwerenden Faktoren im Hinblick auf die Pflegesituation von schwerstbehinderten Kindern und Jugendlichen sowie demenziell erkrankten Personen. Die vorliegenden Erkenntnisse aus dem Vollzug der bisherigen Regelungen, vor allem aus der Rechtsprechung der Sozialgerichte zeigen, dass die bestehenden Regelungen gerade in diesem Bereich häufig zu unbefriedigenden, nicht sachgerecht erscheinenden Ergebnissen führen. Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaftskammer Österreich auch die Erhöhung des Pflegegeldes aller Stufen sowie der Ausgleiche nach dem Bundespflegegeldgesetz mit Wirkung vom 01. Jänner 2009 im Ausmaß von 5% begrüßt. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass das Ausmaß der im Entwurf vorgesehenen Anhebung des Pflegegelds die im Zusammenhang mit der Pflege erheblich gestiegenen Kosten, z.B. für notwendige Betreuung durch Sozialdienste, Kosten für Teilzeitpflege, Kosten für den notwendigen Ankauf sonstiger Pflegemaßnahmen und Pflegehilfsmittel, nur teilweise abdeckt.

2/3

Anlässlich des vorliegenden Gesetzesentwurfes erlaubt sich die Landwirtschaftskammer Österreich, noch auf folgende Anliegen hinzuweisen:

- **Einstufung von auf Sondenernährung angewiesenen Pflegebedürftigen**

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich auf das Problemfeld Einstufung von Pflegebedürftigen, die auf Sondenernährung angewiesen sind, hinzuweisen. Die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung gestattet in derartigen Fällen keine Anrechnung des nach der Einstufungsverordnung vorgesehenen Stundenaufwandes für die Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten. Die Vorbereitung und Verabreichung der Sondennahrung stellt vielmehr eine medizinische Leistung dar und findet somit im System des Pflegegeldes keine Berücksichtigung. Im Ergebnis führt dies dazu, dass gerade schwersten Pflegefällen aufgrund des Nichterreichens der 180 Stunden-Grenze ein Zugang zu den Pflegegeldstufen 5, 6 und 7 verwehrt wird. In der Praxis setzen sich die zur Vollziehung des Pflegegeldgesetzes berufenen Behörden und Träger zwar häufig über die genannte Rechtsprechung hinweg und behelfen sich mit einer korrigierenden Auslegung, vor den Sozialgerichten Rechtsschutz Suchende haben allerdings ohne Änderung der bestehenden Rechtslage keine Aussicht auf Erfolg.

- **Pflegegeld Stufe 5**

Im gegebenen Zusammenhang erlaubt sich die Landwirtschaftskammer Österreich auch auf die Problematik bezüglich der unbestimmten Regelungen zur Pflegestufe 5 aufmerksam zu machen. In der Praxis führt die Unbestimmtheit der Regelungen zu einer stark divergierenden Vollziehung. Der Weg zum Sozialgericht bleibt aber auch hier oftmals ohne Erfolg, zumal der Oberste Gerichtshof die Einstufungsbestimmungen zur Pflegestufe 5 stark einschränkend interpretiert und im Regelfall auf eine nicht mehr gegebene Koordinierbarkeit von pflegerischen Handlungen abstellt. Im Ergebnis wird der Anwendungsbereich für die Pflegestufe 5 dadurch sehr schmal und erscheint diese Stufe hinsichtlich der notwendigen Voraussetzungen schon sehr in die Nähe der Stufe 6 gerückt. Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht daher – auch mit Bezug auf das Legalitätsprinzip – eine klare Determinierung der Pflegestufe 5 in die gesetzlichen Regelungen aufzunehmen, sodass jedenfalls bei Vorliegen von mehreren pflegeerschwerenden Faktoren Pflegegeld der Stufe 5 gebührt.

3/3

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Włodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich